

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Marktes Markt Vom 30. Oktober 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl S. 419) erlässt der Markt Markt folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen aus folgenden Anlässen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden in den nachfolgend festgelegten Gebieten jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Datum	Anlass	Gebiet
04.05.2025	Marktler Dult	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz
27.07.2025	Jacobimarkt	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG bei Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt, 30. Oktober 2024
Markt Markt

Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 30.10.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt I zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30.10.2024 angeheftet und am 20. Nov. 2024 wieder abgenommen.

Markt I, den **20. Nov. 2024**



Bernhard Haslinger,
Geschäftsleitender Beamter



8. Ladenschlussverordnung und verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass 2025

8.2 Verordnung über verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass 2025

Wie jedes Jahr muss die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Marktes Marktl erlassen werden. Geregelt werden damit die Öffnungszeiten der Geschäfte an den folgenden Sonntagen für jeweils festgelegte Gebiete in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr:

Datum	Anlass	Gebiet
04.05.2025	Marktler Dult	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz
27.07.2025	Jacobimarkt	Burghauser Straße nördlich des Inns, Simbacher Straße, Pfarrstraße, Poststraße, Bahnhofstraße, Schulstraße, Innstraße, Unterbräugasse und Marktplatz

Dem Marktgemeinderat wurde der Entwurf der Verordnung zugesandt.

Beschluss Nr. 113/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Marktes Marktl als Verordnung. Dieser Verordnungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sämtliche 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 12 Mitglieder anwesend;
die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Markt, den 06.11.2024



Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage des Markts Markt für das Jahr 2025

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586, § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl S. 745) erlässt der Markt Markt durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.10.2024 eine Verordnung über verkaufsoffene Sonntage.

Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft (Zi.Nr. 5) Markt auf.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt, den 30.10.2024


Bernhard Haslinger,
Geschäftsleitender Beamter

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 30.10.2024

Abgenommen am 20. Nov. 2024

